



Landesvertreterversammlung 2003 in Bad Honnef

Schlanker Staat verursacht Magersucht bei seinen Bediensteten

Politik muss endlich überzeugende Zukunftskonzepte umsetzen anstatt populistische Sparmaßnahmen zu beschließen

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – hat kein Verständnis für die Entscheidung des Landtags vom 20. 11. 2003, für Beamte, Staatsanwälte und Richter das Urlaubsgeld vollständig zu streichen und das Weihnachtsgeld drastisch zu reduzieren. Hier sind Sparmaßnahmen nicht nach sachlichen, sondern populistischen Maßstäben getroffen worden.

Der erhebliche Beitrag, der von diesen Berufsgruppen bereits in der Vergangenheit zur Konsolidierung des Haushalts erbracht worden ist, wird schlicht missachtet.

Im Schnitt der letzten 10 Jahre sind die Einkommenszuwächse unter den Steigerungen des Landshaushalts und sogar unter der Inflationsquote verblieben. Mit der jetzt getroffenen Entscheidung werden die Gesamtausgaben für die Gehälter der Beamten, Richter und Staatsanwälte in der Justiz vom Jahr 2000 bis 2005 sogar absolut um über 2 % sinken. Hinzu kommt, dass die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen

für die Jahre 1995–2005 komplett von den Beamten, Staatsanwälten und Richtern abgefangen werden sollen.

Der stellv. Landesvorsitzende des Deutschen Richterbundes ROLG Jens Gnisa hierzu: „Die Politik ist dazu übergegangen, die Bezüge der Beamten, Staatsanwälte und Richter über deren Köpfe hinweg ausschließlich nach dem Gesichtspunkt einer kurzfristigen Kostenreduktion zu diktieren. Sie nimmt damit Rechte für sich heraus, die sie nicht ohne Grund normalen Arbeitgebern verweigert. Dies trägt nicht zur Glaubwürdigkeit politischen Handelns bei“.

Anstatt seine Bediensteten zu demotivieren, müssen von der Politik die bereits vorliegenden Konzepte zu wirklichen Reformen umgesetzt und nicht weiter zerredet werden. Nur hierdurch kann die Aufbruchsstimmung entstehen, die unser Land dringend benötigt.

Presseerklärung vom 21. 11. 2003

Landesvertreterversammlung 2003

In einer den rund 150 Delegierten schon vertrauten Umgebung im Hotel Seminaris in Bad Honnef traf die Landesvertreterversammlung am 9. Oktober 2003 zusammen. Der verbandsöffentliche Teil der Veranstaltung war dem Thema „Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte“ gewidmet, wobei es in der Ankündigung provokant hieß „**Gebunden an Recht und Gesetz – und an die Justizverwaltung?**“.

Vor Beginn der Podiumsdiskussion zu diesem Thema ging die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter nach ihrer Begrüßung der Delegierten und Gäste auf ein aktuelles Problem ein, das unter Richtern und Staatsanwälten in den Tagen zuvor für großen Unmut gesorgt hatte. JM Wolfgang Gerhards hatte in einem Schreiben an die Justizangehörigen um Verständnis geworben, dass von der **Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden** Richter und Staatsanwälte nicht ausgenommen werden. Müller-Piepenkötter erinnerte daran, welche Aufgabe die Justiz gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten leistet und welche volkswirtschaftlichen Folgen die Umsetzung dieses Vorhabens haben wird. **Bereits jetzt hat der ständige Aufgabenzuwachs bei gleichzeitigem Stellenabbau im Bereich der Serviceeinheiten dazu geführt, dass die Arbeitsbelastung der Richter und Staatsanwälte in der Regel 41 Wochenstunden weit überschreitet.** Die Erhöhung der Wochenarbeitszeit erfolgt allein zu dem Zweck, Stellen einzusparen. Dies wird zu einem Qualitätseinbruch in der Justiz führen. Die von der Politik gerne als Allheilmittel gepriesene EDV-Ausstattung hat zwar dort, wie sie erfolgt ist, in einigen Bereichen zu einer Entlastung geführt. Mit ihr ging aber der massive Stellenabbau der Serviceeinheiten einher. Der Richter verfügt zwar jetzt über einen JURIS-Anschluss am Arbeitsplatz und spart den Weg in die Bibliothek. Personal, das sein Urteil schreibt, ist aber nicht mehr da. Die Landesvorsitzende kritisierte die Einfallslosigkeit der Politik bei der Suche nach Ressourceneinsparung und wies erneut auf die vom Deutschen Richterbund entwickelten Alternativen wie das 10-Punkte-Papier hin. Sie sind ein Beleg für die Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte zu einer ernsthaften Diskussion, wie in Zeiten leerer Kassen Einsparungen ohne Qualitätsverlust vorgenommen werden können.

Bei der Organisation der LVV ging der Landesvorstand davon aus, dass der JM in seinem Grußwort allein auf das Thema Mitbestimmung eingehen werde. Angeichts der aktuellen Ereignisse und Kritik stellte Wolfgang Gerhards aber den vorbereiteten Redetext zurück und hielt ein allgemeines Statement zur Lage der Richter und Staatsanwälte. Er wies darauf hin, dass trotz der knappen Haushaltssmittel die Aus-

gaben für die Justiz (für Personal, für EDV-Ausstattung) weiter steigen werden, was für den übrigen öffentlichen Dienst nicht selbstverständlich sei. Gerhards zog sich heftigen Unmut der Delegierten zu, als er einen Vergleich mit der Wirtschaft zog und die Auffassung vertrat, dort sei der Arbeitsdruck ungleich höher als in der Justiz. Allen **Erwartungen** und Hoffnungen, die zunehmende Arbeitsbelastung werde sich in der Personalausstattung niederschlagen, erteilte der JM **eine klare Absage**. Das Gegen teil sei der Fall. Insofern müssten auch kleine Schritte zu einer Vereinfachung von Arbeitsgängen gegangen werden, wie sie das Justizmodernisierungsgesetz vorsieht.

Kurz ging der JM auch auf das Thema Mitbestimmung ein. Wolfgang Gerhards sieht in der Diskussion zur Mitbestimmung, soweit sie die Selbstverwaltung der Richterschaft, das eigene Budgetrecht und die eigene Ausgabenverwaltung vorsehen, einen untauglichen Versuch der Justiz, den wirtschaftlichen Zwängen zu entgehen. Das Parlament werde derartige Vorstellungen nicht akzeptieren. Sinnvoll und erfolgversprechend können nach seiner Auffassung nur kleine Schritte sein, wie z. B. das Eintreten für örtliche Personalräte der Staatsanwälte.

Abschließend erteilte der JM den Richtern und Staatsanwälten den Rat, ihren Protest gegen Besoldungskürzungen verhal tener zu führen oder aufzugeben. Verglichen mit anderen Berufsgruppen, wie z. B. Lehrern, seien Richter und Staatsanwälte gut bezahlt und würden in der Bevölkerung als Besserverdienende wahrgenommen. Auch die richterliche Unabhängigkeit werde von weiten Teilen der Bevölkerung nicht als etwas Notwendiges begriffen, wie aktuell die ungerechte Kritik an der Eröffnung des Hauptverfahrens im sog. Mannesmann-Verfahren zeige.

Nach diesen Ermahnungen zur Beschei denheit und Beschränkung waren die Delegierten dem Bundesvorsitzenden Wolfgang Arenhövel dankbar, dass er in seinem Grußwort direkt erwiederte. Er trat dem Vergleich der Leistungen der Richter und



Wolfgang Arenhövel

Staatsanwälte mit dem Wirken von Juristen in der Privatwirtschaft strikt mit dem Hinweis auf die im Grundgesetz verankerte Rolle der Justiz als Dritten Gewalt entgegen. Richter und Staatsanwälte könnten nicht allein am Maßstab der Profitorientierung gemessen werden.

Allgemein sieht der Bundesvorsitzende zunehmend ein merkwürdiges Verständnis vom Rechtssystem und der unabhängigen Stellung der Justiz, wie die Vorgänge um das Mannesmann-Verfahren offenbar hätten. Staatsanwälte und Richter wurden dafür attackiert, dass sie geltendes Recht angewendet haben, wobei besonders die Wortwahl der Kritik erschreckte. Von Teilen der Politik und Wirtschaft wird offenbar eine Abkehr vom Legalitätsprinzip gefordert, wenn prominente Wirtschaftsvertreter betroffen sind. Dabei sind die Grenzen zulässiger Kritik längst überschritten worden. Arenhövel erinnerte an die Entgleisung des Unternehmensberaters Roland Berger, der das Mannesmann-Verfahren als ein politisches Verfahren bezeichnet hat, in dem die deutsche Neigesellschaft ihren Ausdruck finde. Der Bundesvorsitzende sieht angesichts dieser Äußerung und aufgeregter Kommentare aus Teilen der Politik die dringende Notwendigkeit, den gesellschaftlichen Kräften die Bedeutung und den Stellenwert der Dritten Gewalt ein dringlich vor Augen zu führen.

Nach diesen Grußworten diskutierten unter der Moderation des Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstands Brigitte Kamphausen Vertreter der Parteien im Landtag mit dem Vorsitzenden der Sozialrichter im Deutschen Richterbund NW Hermann Frehse zum Thema Mitbestimmung. Für die SPD nahm **Bernhard von Grünberg**, für Bündnis 90/Die Grünen **Sybille Haußmann**, für die CDU **Peter Biesenbach** und für die FDP **Jan Söffing** teil. Frehse stellte die Position des Deutschen Richterbundes vor, der für eine Stärkung der Mitwirkungsrechte von Richtern und Staatsanwälten eintritt (s. Sonderbericht).

Von den Parteien wird die Position des Deutschen Richterbundes zur Mitbestimmung unterschiedlich wahrgenommen. Für den Vertreter der CDU sind die Forderungen zu verhalten und nicht eindeutig genug formuliert. Biesenbach forderte dazu auf, offensiv die Diskussion anzugehen, um sich die Möglichkeit des Kompromisses auf geringerem Niveau offen zu halten. Er trat auch dafür ein, nicht allein für mehr Rechte von Richtern und Staatsanwälten einzutreten, sondern den Unterbau mehr einzubinden. Haußmann hingegen sieht derzeit in der Politik angesichts der massiven Proteste gegen Personalabbau und Gehaltskürzungen nur sehr geringe Neigung, auf die Forderung nach mehr Mitwirkungsrechten einzugehen und sich damit womöglich noch mehr Probleme zu schaffen. Ins gesamt wurde aber deutlich, dass die im Landtag vertretenen Parteien grundsätzlich einer Stärkung der Beteiligungsrechte nicht

ablehnend gegenüberstehen. Für die großen Schritte ist die Zeit nach ihrer Einschätzung aber noch nicht reif. Übereinstimmend wurde resümiert, dass „kleine“ Verbesserungen wie die Einrichtung einer Staatsanwaltsvertretung auf örtlicher Ebene längst überfällig sind. Von Grünberg dämpfte aber die Erwartung nach einer raschen Umsetzung dieser Forderung. Die Bereitschaft des Parlaments, Teile des

LPVG zu ändern, sei nur gering. Man fürchtet offenbar, auch anderenorts Begehrlichkeiten zu wecken.

Im Anschluss an die Diskussion kamen die Delegierten in verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen, um u.a. zum Thema Mitbestimmung Erfahrungen auszutauschen. RiStA berichtet hierüber aus Platzgründen in Heft 1/2004.

Podiumsdiskussion zur Mitbestimmung

Eingangsstatement von VRLSG Hermann Frehse

JM Behrens (ZRP 2003/329) hat sich zum Thema „Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft“ geäußert:

„Ein umsichtiger Hausbesitzer vergewissert sich regelmäßig über den Zustand seines Hauses. Stimmt die Statik noch, ist das Dach noch dicht, wird die Wärmedämmung modernen Anforderungen gerecht,



entspricht die Raumaufteilung den aktuellen Wohnbedürfnissen – die Liste solcher Fragen ließe sich beliebig fortsetzen.“

Dieser Erkenntnis ist uneingeschränkt zuzustimmen. Gehen wir von diesem Bild aus, ist das Land NW unser gemeinsames Haus. Als Hausbesitzer sehe ich die Bürger des Landes. Hausverwalter ist – um im Bild zu bleiben – die von den Bürgern gewählte Landesregierung. Sie hat den Bürgern eine Dienstleistung zu erbringen. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass das Haus, unser Gemeinwesen, nicht verfällt. Sie muss renovieren und reparieren. Geschieht dies nicht oder nicht zureichend, suchen wir Bürger uns einen anderen Hausverwalter. Dies kann – wie wir wissen – gelegentlich schnell geschehen.

Ein tragender Teil unseres Hauses ist der öffentliche Dienst. Nach Jahrzehnten intensiver Nutzung und veränderter Rahmenbedingungen hat die Landesregierung nun-

mehr erkannt, dass ein Investitions- und Renovierungsstau entstanden ist. Sie hat eine mit externen „Fachleuten“ besetzte Kommission beauftragt, den Patienten „öffentlicher Dienst“ zu untersuchen und Therapien vorzuschlagen. Die Kommission hat ihren Abschlussbericht im Januar 2003 vorgelegt (zwei Bände mit ca. 330 Seiten).

MP Steinbrück hat den Bericht in der Regierungserklärung vom 9. 4. 2003 als umfassende Wegweisung für die Reform des öffentlichen Dienstes bezeichnet und weiter ausgeführt:

„Die Berufsverbände der Beschäftigten sollen nach den Vorschlägen der Kommission künftig ein erhebliches Mehr an Verantwortung tragen. Auf ihre konstruktive Mitarbeit kommt es entscheidend an. [...] Ganz besonders bedeutsam ist der Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes. Das Vertrauen der Beschäftigten in den Reformprozess ist die Grundbedingung des Gelingens.“

Hier leite ich auf unser Eingangsbild zurück. Es ist offenkundig, dass der Hausverwalter allein niemals in der Lage sein wird, den desolaten Zustand unseres großen Hauses grundlegend zu verbessern. Er bedarf hierzu der Mithilfe seiner Mitarbeiter. Dies setzt voraus, dass er fähig ist, sie zu motivieren, sie mitnimmt, sie davon überzeugt, dass die dringend notwendige Modernisierung auch ihre eigene Angelegenheit ist.

Allerdings weist der Bericht der Bull-Kommission aus, dass die Führungskompetenz in der öffentlichen Verwaltung defizitär ist. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass beim Führungspersonal ein Qualitätsprung erfolgt; sie hat aber gleichzeitig die Mitarbeitermotivation zu stärken. Hieraus folgt zwingend, dass Richter und Staatsanwälte deutlich stärker als bislang in sie betreffenden Entscheidungsabläufe einzubinden sind. Da es – von Ausnahmen abgesehen – verfassungsrechtlich und dienstrechtlich unzulässig ist, Richter in die Verwaltungshierarchie des Gerichts einzubinden, müssen andere Wege gefunden werden.

Ein geeigneter Weg, um Richtern und Staatsanwälten mehr Verantwortung für

Aus dem Inhalt

Landesvertreterversammlung 2003	1
– Podiumsdiskussion	3
– Verbandsinterner Teil	4
– Presseerklärungen	1+7
Änderungen bei Arbeitszeiten	8
PEBB§Y im Hauptausschuss	10
Der neue Eildienst	11
Familiengerichtstag	12
Insolvenz bei Unterhaltsschulen	14

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkering (StAin); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: von Vulkan, **Fotos:** im Heft: Anette Milk

den Zustand des gemeinsamen Hauses zu übertragen, ist es, deren rückständige Mitbestimmungsrechte zu stärken. Dabei geht es nicht darum, der Richterschaft Blockadeinstrumente in die Hand zu geben. Wer mit solch abstrusen Überlegungen einer Modernisierung des Dienst- und Beteiligungsrechts entgegentritt, verabschiedet sich aus einer zeitgemäßen Diskussion. Er verharrt in einem rückständigen Denken des Gegeneinanders von verfasster Richterschaft einerseits und Gerichtsleitung/Ministerium andererseits und verhält sich gegenseitig zur Regierungserklärung des MP.

Es geht um etwas anderes:

Als Bürger dieses Landes verlange ich von den Verantwortlichen in Ministerien und Dienststellen, dass sie ihre Führungskompetenz einsetzen, um die Mitarbeiter ihres Zuständigkeitsbereichs mit dem Ziel motivieren, gemeinsam im Interesse aller die Renovierung durchzuführen. Dies setzt einen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Umgang voraus und gebietet zwingend, dass den Mitarbeitern eine weitgehende Mitverantwortung für das Ganze übertragen wird. Hinsichtlich der Beteiligungsrechte der verfassten Richterschaft und der Staatsanwälte fehlt es daran in NRW in erschreckendem Ausmaß.

Wie ist die derzeitige Rechtslage?

Die Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte sind in NRW – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – äußerst rudimentär ausgestaltet. Welche untergeordnete Bedeutung der Landesgesetzgeber der Dritten Gewalt beimisst, zeigt sich schon daran, dass er sich insoweit mit einem schlichten Verweis im LRG auf die Regelungen des LPVG begnügt und dessen Regelungen dann auch noch einschränkt. Hier nach hat der Richterrat als verfasstes Organ der Richterschaft lediglich folgende Zuständigkeiten:

- Allgemeine Antrags- und Überwachungsrechte (§ 64 LPVG)
- Informationsrechte (§ 65 LPVG)
- Förmliche Beteiligungsrechte
- Mitbestimmung (§ 72 LPVG)
- Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten (§ 72 Abs. 3 LPVG)
- Soziale Angelegenheiten (§ 72 Abs. 4 LPVG)
- Mitwirkung (§ 73 LPVG)
- Anhörung (§ 75 LPVG).

Ein Beispiel: Im Rahmen der von der Landesregierung in Angriff genommenen Haushaltflexibilisierung und dezentralen Ressourcenverantwortung mit dem Ziel der Budgetierung, ist eine Delegation der Sach- und Ressourcenverantwortung an einzelne Gerichte/Justizbehörden verbunden. Ein Mitbestimmungsrecht der verfassten Richterschaft an der Mittelverteilung besteht nicht.

Das Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten gemäß § 72 I LPVG u.a. betreffend Einstellung, Verlängerung der

Probezeit, Anstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung für mehr als drei Monate, Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Versagung oder Wider ruf einer Nebentätigkeit, Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 78 b, 78 d, 78 e, 85 a LBG ist auf die Richterräte nicht entsprechend anwendbar. Denn die Beteiligung in Personalangelegenheiten ist den Präsidialräten vorbehalten (§ 7 Nr. 2 LRG).

Deren Befugnisse wiederum sind doppelt begrenzt. Aus der Vielzahl der Beteiligungsfälle personeller Art (§ 72 I LPVG) wirken sie lediglich mit

- bei der Versetzung im Interesse der Rechtspflege
- der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt
- der Amtsenthebung infolge der Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 LRG).

Die „Mitwirkung“ ist zudem auf ein schlichtes Anhörungsrecht begrenzt. Den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, denen die Aufgabe übertragen worden ist, als Dritte Gewalt Recht zu sprechen, sind deutlich weniger Beteiligungsrechte eingeräumt als allen anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Arbeiter, Angestellte, Beamte). Dies ist jedenfalls heute nicht mehr hinnehmbar. Diese rücksichtliche Rechtslage in NRW

1. wird der Stellung der Dritten Gewalt im Staatsgefüge nicht ansatzweise gerecht
2. widerspricht eklatant modernen Führungsgrundsätzen

3. ist nicht geeignet, die Beschäftigten zu motivieren, sich in den Modernisierungsprozess einzubringen und
4. belegt, dass Landesregierung und -gesetzgeber trotz aller Erklärungen, eine Modernisierung des öffentlichen Dienstes (auch der Justiz) sei dringend geboten, immer noch nicht erkannt haben, wie sie dessen wichtigstes Kapital, nämlich die Beschäftigten (hier: Richter und Staatsanwälte), erreichen und „mitnehmen“ können.

Dass dies anders und besser geht, zeigen Erfahrungen aus Schleswig-Holstein. Dort ist den Richtervertretungen eine sog. „Allzuständigkeit“ eingeräumt worden. We sentliche Konfliktlagen werden vertraglich mittels Dienstvereinbarung geregelt (z.B. DV über Beurteilungsrichtlinien und Anforderungsprofile) und von einem breiten Konsens getragen. Hier von sind wir bedauerlicherweise weit entfernt. Wir werden sehen, ob der JM bereit ist, einen ersten Schritt zu machen und die derzeit zu erarbeitenden Anforderungsprofile, Beurteilungs- und Erprobungsgrundsätze mit den zuständigen Richtervertretungen mittels Dienstvereinbarung zu regeln. **Dies wäre ein positives Zeichen und ein erster Schritt.**

Ich schließe: Die Justiz lässt sich nur unter Einbeziehung von Richtern und Staatsanwälten modernisieren. Als Bürger dieses Landes erwarte ich daher von der Landesregierung, dass sie unverzüglich die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte schafft.

Der verbandsinterne Teil

Die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter eröffnete den abschließenden verbandsinternen Teil der diesjährigen LVV mit dem Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederzahl von rund 2800 konnte im Vergleich zum Vorjahr gehalten werden. Allerdings bestand Einigkeit, dass eine Erhöhung durch Werbeaktivitäten aller Mitglieder sehr wichtig ist. Nur ein starker

Verband wird in der Öffentlichkeit gehört und von den Medien beachtet.

Erfreulich war rückblickend auch das Ergebnis zu den Wahlen der Richterräte und des Präsidialrats im Dezember 2002 mit mehr als zwei Dritteln gewählte Vertreter unseres Verbandes in diesen Gremien.

Gegenstand einer Vielzahl von Gesprächen, Presseerklärungen und Stellungnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes war im ab



gelaufenen Geschäftsjahr die Verdeutlichung der ablehnenden Position des Verbandes zu den aktuellen finanziellen und personellen Einsparmaßnahmen. Der Landesverband unterstützt Musterverfahren gegen die Umwandlung eines arbeitsfreien Tages in einen Urlaubstag, die (Erhöhung der) Kostendämpfungspauschale 2002 und die Versorgungskürzung.

Steigende Kosten und der stetig wachsende Anteil der Pensionäre (mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag) an der Gesamtmitgliederzahl machten trotz erheblicher Einsparbemühungen eine Anhebung des Mitgliederbeitrages erforderlich, welche von der Versammlung schweren Herzens beschlossen wurde. Der Vorstand sagte zu, sich bei dem Bundesverband kurzfristig um deutliche Einsparungen bei der Deutschen Richterzeitung, einer großen Kostenposition, einzusetzen.

Der Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter-innen aus den Bezirksgruppen vom Vortag war ein gelungenes Wechselspiel von Rin Nadine Rheker und R Guido Romeleit.



Nadine Rheker

Der stellvertretende Landesvorsitzende Johannes Schüler berichtete über diverse aktuelle Fragen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften. Von allgemeiner Bedeutung – auch für den richterlichen Bereich – dürfte die geäußerte Sorge sein, dass bei der Umsetzung der PEBB§Y-Ergebnisse die eine oder andere Arbeitszeit kostende Tätigkeit bei den Zählstatistiken unter den Tisch zu fallen droht. Von daher gilt weiterhin das Schlagwort: „Zählkartenpflege ist genauso wichtig wie Körperflege“.

Nach dem Jahresrück- und ausblick des verantwortlichen Redakteurs Wolfgang Fey aus der Redaktionsarbeit unserer Landesverbandszeitschrift „Richter und Staatsanwalt in NRW“, verbunden mit dem Aufruf zur Mitarbeit bei der journalistischen Tätigkeit, endete die LVV 2003.



Die Assessorentagung am Vortag der LVV wurde sehr freundlich und kompetent begleitet von RAG Paul Kimmeskamp (AG Bochum). Es kamen zwölf Assessoren aus dem Richter- und vier Assessoren aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst zusammen.

Allen Beteiligten lag die Transparenz der behördlichen Vorgänge am Herzen, dabei insbesondere bei Personalentscheidungen, wie den z. T. sehr kurzfristigen Versetzungsscheidungen im richterlichen Bereich, und bei den Beurteilungen. Es wurde besonders bedauert, dass vielfach Gespräche der Kammervertreter mit den Assessoren zu ihren Beurteilungen nur verkürzt oder gar nicht geführt werden, sodass die Bewertungen für die Assessoren zunächst unverständlich bleiben. Es erfolgte die Anregung an RiStA, eine Aufstellung der in der ersten Beurteilung nach sechs Monaten vergebenen Bewertungsstufen zu veröffentlichen und so Unsicherheit abzubauen.

Auch wünschen die Assessoren die Möglichkeit, im Laufe der ersten Jahre vor ihrer Verplanung an das Landgericht zurückzukehren und dort auch Erfahrung im Strafrecht sammeln zu können, bevor eine Entscheidung zwischen dem AG- oder LG-Bereich für die berufliche Zukunft getroffen werden muss.

Weiterhin war es den Assessoren ein Anliegen, dass die jungen Richter zu Beginn ihrer Tätigkeit am Amtsgericht nicht auf eigens aus den unbeliebten Tätigkeitsfeldern zusammengestückelte Dezernate gesetzt werden, die noch dazu über Jahre nur von Anfängern bearbeitet wurden und oft in einem dementsprechend deplorablen Zustand sind.

Gleiches gilt auch für die Belastung der Assessoren in den Kammern, wo es gelegentlich dazu kommt, dass der Assessor in der Kammer mehr Endziffern zugeteilt erhält als der andere Beisitzer. Auch wenn die hohe Belastung der Assessoren dadurch zu erklären ist, dass sie im Ministerium für die Gerichte als vollwertige Kräfte von Anfang an mit einer vollen Stelle gezählt werden, wäre es wünschenswert, zumindest für eine kurze Einarbeitungszeit ganz zu Beginn über das Präsidium oder die Kammervertreter einen Ausgleich in der konkreten Arbeitszuweisung vor Ort zu schaffen.

Zudem sollte der Laufbahnwechsel weiter gefördert werden.

Wie für alle Richter und Staatsanwälte gilt auch für die Assessoren: Die Einschränkungen im mittleren Dienst dürften nicht zu Las-

ten der Richter und Staatsanwälte gehen – und sie tun es faktisch trotzdem.

Es ist jedoch – gerade für die sich erst einarbeitenden jungen Kollegen – nicht hinzunehmen, dass diese zugleich eine Vielzahl von Tätigkeiten aus dem Servicebereich in der Aktenführung und im Schreibdienst zu übernehmen haben. Es sollte auch auf das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit eingewirkt werden, da sonst auf lange Sicht – wie im mittleren Dienst bereits zu beobachten – Umorientierungen der Mitarbeiter zu befürchten sind.

Lobend erwähnt wurde von allen Assessoren ausnahmslos der hohe Grad der Hilfsbereitschaft und Unterstützung der Berufsanfänger im Kollegenkreis. Dabei wurde bei den Richtern die weitere Etablierung von Ansprechpartnern für die Anfangszeit (sog. „Tutoren“) gewünscht, wobei diese aber nach Möglichkeit zur Förderung des Vertrauens im täglichen Umgang keine zu enge Bindung an eines der offiziellen Gremien oder einen der Verbände signalisieren sollten, sodass dort unbefangen genau die grundsätzlichen Fragen gestellt werden könnten, die gerade beim Ausbilder in der Kammer oder beim Gegenzeichner bei der StA von den Assessoren eher ungern gestellt werden.

StAin Stephanie Kerkering, Köln

Beitragsänderungen ab 1. 1. 2004

Beiträge für aktive Mitglieder
von 135,00 € auf 156,00 €

Beiträge für Pensionäre
von 105,00 € auf 126,00 €

Hinzu kommen geringe Zuschläge für die Bezirksgruppenarbeit. Diese und die neuen Beiträge für Sonderfälle erfragen Sie bitte in Ihrem Bezirk oder auf der Geschäftsstelle in Hamm.

Rechnungsstellungsdatum ist der 1. 2., die Abbuchung erfolgt am 1. 3. eines jeden Jahres.

Richter auf Probe, die im ersten Jahr nach der Anstellung beitreten, zahlen für 1 Jahr keinen Beitrag. Im Übrigen wird der Beitrag ab dem auf den Beitritt folgenden Monat erhoben.

Auch Richter können nicht alles

DRB NRW gegen Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten

Die offenbar von einer Mehrheit der Bundesländer befürwortete Zusammenlegung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte einerseits und der Arbeits- und ordentlichen Gerichte andererseits wird vom Deutschen Richterbund, Landesverband NW, entschieden abgelehnt. Der Richterbund stimmt darin mit dem JM des Landes NRW, Wolfgang Gerhards, überein.

Die Zusammenlegung bringt gravierende Nachteile. Die angeführten Argumente, z. B. Synergieeffekte und einfachere Organisation in größeren Gerichten, tragen nicht. Zunehmend kompliziertere Lebenssachverhalte und komplexere rechtliche Regelungen führen dazu, dass sich Anwälte immer stärker spezialisieren. Das ist für Richter im Interesse einer richtigen und sachgerechten Entscheidung gleichermaßen erforderlich. Die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter: „Auch Richter können sich nicht heute die Fach-

kenntnisse für die Entscheidung von Körperschaftsteuerfragen, morgen für einen Rentenprozess und übermorgen einen Baugenehmigungsantrag erarbeiten. Notwendige Einarbeitungszeiten werden zwangsläufig die Verfahren verlängern.“

Es ist nicht richtig, dass größere Gerichte besser zu organisieren wären. Im Gegenteil: Alle Untersuchungen zeigen, dass Gerichte mittlerer Größe weitaus effizienter arbeiten. Synergieeffekte etwa bei Büchereien und Wachtmeisterdiensten lassen sich bei Unterbringung von mehreren Gerichten in einem Gebäude erzielen, ohne dass deswegen die Eigenständigkeit der Fachgerichtsbarkeiten aufgegeben werden müsste. Sind – wie meistens – diese baulichen Voraussetzungen nicht vorhanden, treten Synergieeffekte ohnehin nicht ein. Vielmehr müssten dann schwierig zu verwaltende Zweigstellen gebildet werden.

Keine sozialen Feigenblätter auf Kosten der Pensionäre

Die Landtagsfraktionen von SPD und B90/Die Grünen wollen die von der Regierung geplante Weihnachtsgeldkürzung bei den Beamten des einfachen Dienstes nicht mitmachen. Das sollen die Pensionäre durch höhere Kürzungen bezahlen.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – begrüßt die Einsicht der Abgeordneten, dass die Pläne der Landesregierung zur Kürzung des Weihnachtsgeldes für Beamte gegen die Grundsätze angemessener Besoldung verstößen.

Unverständlich ist, dass diese Einsicht auf Beamte des einfachen Dienstes beschränkt wird. Auch die anderen Beamten haben Anspruch auf die gleiche Behandlung.

Hierzu die Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter:

„Besonders unerträglich ist, dass die Pensionäre, denen bereits ab September eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge zugemutet wird, auch noch die Beibehaltung des Weihnachtsgeldes für Beamte des einfachen Dienstes bezahlen sollen.“

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – fordert deshalb die vollständige Ablehnung der Pläne der Landesregierung zur Kürzung des Weihnachtsgeldes.

Nur vorsichtige Lockerung des Richtervorbehaltes bei DNA-Spuren

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes erteilt allen Bestrebungen und Gesetzesinitiativen eine Absage, die den genetischen Fingerabdruck als Routinemaßnahme von der Polizei in eigener Regie durchführen lassen wollen. Der stellvertretende Landesvorsitzende Johannes Schüler: „Den genetischen Fingerabdruck darf man keinesfalls mit einem konventionellen Fingerabdruck gleichsetzen.“ Aus diesem Grunde will der Landesverband bei der Untersuchung von „Täterspuren“ am Richtervorbehalt festhalten. Bei „Tatortspuren“ hingegen hätte er keine Bedenken, wenn sich der Gesetzgeber dafür entschiede, dass in Zukunft die Anordnung der StA ausreichen soll. Dieser ist ohnehin mit dem Fall befasst und als Organ der Justiz auch in besonderer Weise Recht und Gesetz verpflichtet. Die richterliche Kontrolle erfolgte dann alleine bei der „Täterspur“.

Die so genannten „Tatortspuren“ werden an Tatorten bestimmter Straftaten, z. B. bei Wohnungseinbrüchen, gesichert; dort hinterlassen Täter häufig irgendwelche Spuren, die ihre DNA enthalten. Diese werden sodann mit DNA-Mustern verglichen, die bei ermittelten Straftätern gewonnen wurden. Dies sind die „Täterspuren“, bei denen es nach den Vorstellungen des Landesverbandes NW im Wesentlichen bei der derzeitigen Gesetzeslage bleiben soll.

Zur Vereinfachung des Verfahrens auch bei „Täterspuren“ und Beibehaltung des Richtervorbehaltes regt der Landesverband an, dass der Gesetzgeber die Fälle erweitert, bei denen eine DNA-Analyse stattfinden soll. Auf das derzeit erforderliche komplizierte Prüfverfahren soll künftig bei Verurteilung wegen bestimmter Straftaten zu einer langen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verzichtet werden.

Der Landesverband NW weist im Übrigen darauf hin, dass der genetische Fingerabdruck nicht die Aussagekraft hat, die ihm häufig zugemessen wird. Er belegt nur, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit an einem bestimmten Gegenstand DNA-Spuren einer bestimmten Person zu finden waren. Wie, wann und unter welchen Umständen sie dorthin gekommen sind, kann man aus ihnen nicht ablesen. Auch muss in jedem Einzelfall hinterfragt werden, ob von der DNA-Spur auf die Täterschaft des Inhabers des DNA-Musters geschlossen werden kann, der nicht immer mit dem Spurenleger identisch sein muss. Hier sind wieder herkömmliche kriminalistische Methoden gefragt.

Der vollständige Text des Positionspapiers kann in der DRB-Geschäftsstelle in Hamm angefordert werden.

Aus der StA-Kommission NW

Auf Einladung der Vorsitzenden, OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, tagte die StA-Kommission des Landes NW des DRB am 25. 6. 2003 in Duisburg. Als Gäste begrüßte sie die Landesvorsitzende RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, deren Stellvertreter und Landesgeschäftsführer ROLG Jens Gnisa, den stv. Vorsitzenden der Bezirksgruppe Duisburg, StA Jochen Hartmann, und den stv. Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, KHK Rüdiger Thust.



Zu dem Schwerpunktthema „DNA-Spuren – Analyse – Chancen – Schwierigkeiten“ referierte Dipl.-Biol. **Dr. Kathy Kuntze** vom Landeskriminalamt NRW in Düsseldorf über den aktuellen Stand der Möglichkeiten der Täterermittlung durch DNA-Spuren aus naturwissenschaftlicher Sicht. Dabei ging sie insbesondere auf die vielfältigen Möglichkeiten

der Ablagerung einer Spur auf verschiedenen Materialien, die verschiedenen Formen der Spurensicherung durch Kriminaltechniker als auch auf die zu erzielenden Auswertungsergebnisse ein. Zu den Kapazitäten des LKA kündigte sie eine möglicherweise bevorstehende „Öffnung“ des LKA für sämtliche Spurenauswertungen (Täter- und Tatortspuren sowie „Altfall-Analysen“) an.

Anschließend entstand eine sehr lebhafte und z. T. kontroverse Diskussion zur Frage des Richtervorbehalts für die Anordnung von DNA-Analysen, auch auf der Grundlage des von der CDU-Fraktion hierzu in den Landtag NW eingebrachten Antrages.

KHK Thust stellte die Position des BdK vor: Die DNA-Analyse sei analog der sonstigen erkennungsdienstlichen Behandlung wie etwa der Fingerabdruckspuren zu behandeln. Hieraus ergebe sich die Forderung nach dem kompletten Wegfall des Richtervorbehaltes. Eine richterliche Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahme sei in ausreichendem Maße durch die Verwaltungsgerichte gewährleistet. Außerdem sei eine ausreichende Kontrolle im Vorfeld der Maßnahme durch den „abwägenden Polizeibeamten“ gegeben. Keinem Beamten könne unterstellt werden, an einer bundesweit flächendeckenden Erfassung aller Personen interessiert zu sein.

Die vorläufige Position der StA-Kommission stellte sich wie folgt dar:

- bei Tatortspuren soll die Anordnung der Analyse auf den StA übertragen werden;
- bei den sogenannten Altfällen und bei Täterspuren soll der Richtervorbehalt bestehen bleiben;
- der Straftatenkatalog des § 81 g StPO soll allenfalls maßvoll erweitert werden;
- sog. Reihenanalysen sollen auf eine gesetzliche Grundlage und unter Richtervorbehalt gestellt werden.

Am 30. 9. 2003 setzte die Kommission ihre Diskussion zu dem Richtervorbehalt bei der DNA-Analyse auf der Grundlage eines von StA Schüler vorgelegten Positionspapiers fort, das inzwischen der Gesamtvorstand verabschiedet hat (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesverbandes: www.drb-nrw.de).

Die wichtigsten Eckpunkte sind ein grundsätzliches Festhalten am Richtervor-

behalt. Lediglich im Bereich von Spuren i. S. v. § 81 e Abs. 2 StPO, die an Tatorten gesichert wurden, soll der Richtervorbehalt nach Ansicht der StA-Kommission zu Gunsten einer Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gelockert werden. Dringend angemahnt wird eine gesetzliche Regelung der DNA-Massentests, welcher derzeit auf „freiwilliger“ Basis durchgeführt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Vorbereitung der nächsten Wahlen zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte. Der DRB strebt an, dass jede Behörde auf seiner landesweiten Liste vertreten ist. Die Kandidatenliste wird in RiStA vor den Wahlen vorgestellt.

Das JMin NW beabsichtigt, im nächsten Jahr die Pensenberechnung auf der Grundlage der Pebb\$y-Erhebungs-Werte neu zu strukturieren. Die dazu notwendigen statistischen Erhebungen werden derzeit in drei StAen pilotiert. Der DRB wird prüfen, ob die Ausgangswerte wirklich auf den korrekten Pebb\$y-Zahlen basieren und die Erhebungen geeignet sind, alle anfallenden Arbeiten korrekt zu erfassen.

Nach der Justizstatistik 2002 sind die Eingangszahlen im Verhältnis zu 2001 leicht um 0,2 % zurück gegangen, gegenüber 2000 ist aber immer noch ein Anstieg von 2,3 % zu verzeichnen. Dies ist bei den Pensen und der leidigen Diskussion um die Arbeitszeitverlängerung zu berücksichtigen.

Änderungen bei Wochen- und Lebensarbeitszeit

Zu den Änderungsentwürfen des Landesbeamtengesetzes und der VO über die Arbeitszeit der Beamten im Lande NW (AZVO) äußert sich der DRB wie folgt:

Die Änderungen des LBG und in den Entwürfen zur Änderung der AZVO der Beamten, der Polizeivollzugsbeamten, der Feuerwehrbeamten und der (beamteten) Lehrer, mit denen die Wochenarbeitszeit auf nunmehr durchschnittlich 41 Stunden in der Woche mit einer altersabhängig ermäßigten Erhöhung auf 40 bzw. 39 Stunden je Woche festgesetzt wird und die Lebensarbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen heraufgesetzt werden soll, betreffen allerdings die Richter und Staatsanwälte des Landes unmittelbar nicht.

Das Arbeitszeitrecht des Landes NW ist bekanntlich für die Richter und Staatsanwälte des Landes nicht anwendbar. Einem

Richter wird die Arbeit nicht in Zeiteinheiten zugeteilt. Für Richter gibt es keine bestimmte Arbeitszeit, wie dies nach § 78 LBG für Beamte gilt. Hierüber besteht in Rechtsprechung und Schrifttum Einvernehmen.

Der Richter hat keine Arbeitszeiten abzuleisten, sondern er bestimmt eigenverantwortlich, welche Zeit er zur sachgerechten Erledigung seiner richterlichen Geschäfte verwendet. Die Erfüllung der richterlichen Aufgaben und ihre zeitliche Einteilung unterfallen der richterlichen Unabhängigkeit. Die richterliche Arbeitsleistung lässt sich quantitativ relativ leicht und jedenfalls besser an der effektiven Erledigung der zugewiesenen Geschäfte messen als an abgesessenen Dienststunden (BVerwG DRiZ 1988/139; BGH NJW 1989/3221; Fürst in GKÖD, Band I, Teil 4 Richterrecht T § 26 Tz. 58 mwN).

Allerdings ist auch der Richter nicht zum unbegrenzten Einsatz seiner Arbeitskraft verpflichtet. Im Allgemeinen hat er dies nur während eines der üblichen Arbeitszeit entsprechenden Zeitraumes zu tun. Der zeitliche Umfang seines Arbeitseinsatzes hat im Allgemeinen nur der für den öffentlichen Dienst maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zu entsprechen.

Die Erhöhung der Wochenarbeitszeit bei den beamteten Bediensteten darf im richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich nicht in der Vorgabe eines – politisch – bestimmten Zielen bestehen, nämlich in dem Abbau eines bestimmten Stellenkontingents, für das die Erhöhung der Arbeitszeit durch den vorliegenden Änderungsentwurf zum LBG eine willkommene Rechtfertigungsfunktion besitzt. Für derartige, in ihren negativen Ergebnissen für die Rechtsprechungstätigkeit schon vorbestimmte Überlegungen sind die Richter um der effektiven Rechtsschutzgewährung willen in den durch Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3, 92 und 97 GG gezogenen Rahmen nicht zu gewinnen.

Die geplanten Änderungen des Arbeitszeitrechts führen dazu, dass eine schematische Umsetzung der erhöhten Arbeitszeit in Gestalt von Stellenkürzungen in der Justiz ihre Arbeitsfähigkeit und ihre Aufgabenerledigung massiv beeinträchtigt.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen grundrechtlichen Anspruch auf effektiven, hoheitlich organisierten Rechtsschutz – in der Sache und in der Zeit – (vgl. Lorenz, AöR 105, [1980], 623).

Wegen der Vielzahl der von ihr bewältigten Aufgaben hat die Justiz bereits in der Vergangenheit in allen Bereichen mit Überlast gearbeitet.

Die Richter des Landes leisten bereits seit langem eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden (Staatsanwälte sogar 48 Stunden), wie sich aus der vor kurzem abgeschlossenen Organisationsuntersuchung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft durch das Beratungsunternehmen Arthur Andersen aus dem Jahre 2002 unzweifel-

haft ergibt (PEBB§Y, vgl. Kurzfassung des Gutachtens in der DRiZ 2002/ 284 ff.). Für das Jahr 2000 haben die Gutachter für den von den vorhandenen Richtern erledigten Geschäftsanfall bezogen auf die übliche Arbeitszeit einen Personalmehrbedarf von etwa 16 % ermittelt (vgl. Gutachten a.a.O. S. 288).

Die festgestellte hohe zeitliche Inanspruchnahme der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwälte gilt auch für die Richter der Fachgerichtsbarkeiten.

Für die Finanzgerichtsbarkeit des Landes NW und des Freistaates Bayern sind in der Organisationsuntersuchung der richterlichen Geschäfte in den Jahren 1996/1997 hinsichtlich des zeitlichen Einsatzes vergleichbare eindeutige Ergebnisse sachverständig festgestellt worden. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen WIBERA hat im Gutachten für die Finanzgerichtsbarkeit vom Mai 1997 für das Land NW eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 44,6 Stunden (Mittelwert) festgestellt (vgl. WIBERA – Gutachten von Mai 1997, S. 185 ff.). Zu dieser Feststellung haben die Gutachter u. a. ausgeführt:

„Eine der Ursachen mag sein, dass es zum Spezifikum geistiger Arbeit gehört, dass Beginn und Ende nicht wie etwa bei manuellen Tätigkeiten exakt bestimmbar sind, zumal die richterliche Tätigkeit eine förmliche Bindung an feste Dienstzeiten nicht kennt [...] Dass die ermittelte Arbeitszeit jedenfalls den Ist-Zustand wiedergibt, mag auch daraus erhellen, dass die Häufigkeitsverteilung sich nicht gleichmäßig über das gesamte Spektrum erstreckt, sondern sich deutlich um den Mittelwert gruppiert.“

Richter und Staatsanwälte leisten also für das Land und seine Bürger-innen schon lange (wöchentliche) Dienstzeiten in einem Umfang, an den die Landesregierung die beamteten Bediensteten des Landes durch die geplanten Änderungen des Arbeitszeitrechts für die Zukunft erst noch heranführen will, ohne aber nach der Reform das Ausmaß des Arbeitszeiteinsatzes des Richters bzw. Staatsanwalts auch nur annähernd zu erreichen.

II.

Die Justiz verfügt über keine Kapazitäten mehr, um die von der Landesregierung geplanten Änderungen in den Stellenplänen im Justizbereich umzusetzen. Daher ist die in dem Änderungsentwurf des LBG und der AZO zum Ausdruck kommende Vorstellung, mit einer Arbeitszeiterhöhungsmaßnahme die Haushaltssanierung voranzutreiben, für den Bereich der richter- und staatsanwaltschaftlichen Geschäfte unmöglich und deshalb abzulehnen.

Die Vorstellungen der Landesregierung widersprechen darüber hinaus krass dem eingeleiteten Prozess der Justizmodernisierung im Sinne einer effizienten und qualitativ hochwertigen Erledigung der richterlichen Geschäfte. **Qualität in der Justiz lässt sich nicht allein durch Geld sichern, aber durch Geldmangel und Stellenerosion wird sie ernstlich gefährdet werden.**

Landesregierung und Parlament haben für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Justiz Sorge zu tragen. Bei der aktuellen Finanzausstattung der Justiz werden von der Landesregierung zu Unrecht erhebliche Effizienzreserven vermutet.

III.

Der Deutsche Richterbund hält die vorgesehene Erhöhung der Arbeitszeit jedenfalls für den geplanten Zeitpunkt auch insgesamt für sachlich nicht angemessen. Die Heraufsetzung der Arbeitszeit für die beamteten Bediensteten des Landes kann nämlich nicht isoliert von den bisher getroffenen Maßnahmen im Besoldungs- und Versorgungsrecht beurteilt werden.

Der Deutsche Richterbund verkennt nicht, dass die Haushaltssanierung des Landes eine zentrale Aufgabe darstellt. Diese Aufgabe muss aber unter Einbeziehung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, also der Tarifbediensteten und der Beamten, in Angriff genommen werden. **Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen (BVerwGE 117, 305 = DVBl. 2003, 726).** Die Pläne der

Landesregierung zur Arbeitszeiterhöhung allein bei den Beamten bedeuten eine höchst einseitige Lastenverteilung, die wegen ihrer Unausgewogenheit und Ungleichbehandlung nicht widerspruchslös hingenommen werden kann.

Ein solches Vorhaben des Dienstherrn

widerspricht damit zugleich dem überkommenen, verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Der Deutsche Richterbund lehnt aus diesen Gründen die vorgesehenen Änderungen des Arbeitszeitrechts entschieden. ●

Abteilungsleiter Kamp der Abteilung I hat dem HRR angeboten (was sofort angenommen worden ist), die Berechnungen und die Berechnungsmethode detailliert zu erläutern, sobald alle Basiszahlen vorliegen, und die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

Es wird dann überprüft,

ob alle Arbeiten erfasst sind, z. B. die Verwaltungstätigkeit der einzelnen Richter, die nicht einem bestimmten Verfahren zugeordnet werden konnte, obwohl sie bei der Aufzeichnung mit erhoben worden ist. Das sind etwa Gespräche mit Kollegen und Mitarbeitern der Service-Einheit über aktuelle Organisationsfragen, Probleme mit der EDV und deren Lösung = störungsbedingte Unterbrechungen, Präsidiumstätigkeit, Geschäftsverteilung im Spruchkörper, Berichte, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvoorhaben pp., Personalvertretungen, Ausbildung, interne und externe Fortbildung, Tätigkeiten in Grundbuch-, Vereinsregister, persönliche und sachliche Verfehlzeiten,

und ob Besonderheiten und Veränderungen berücksichtigt sind, z. B. die ZPO-Reform, das Gewaltschutzgesetz, die erweiterten Eildienstzeiten.

Wichtig für eine korrekte Ermittlung des Personalbedarfs ist, dass alle Kollegen die zurzeit im Test bei einigen Gerichten demnächst an Stelle der Zählkarten landesweit eingeführten Zählblätter sorgfältig ausfüllen bzw. das Ausfüllen durch die Service-Einheit überwachen, da in Zukunft nicht mehr jede Zivil- oder jede Strafsache gleich zählt, sondern unterschiedliche Basiszahlen zugrunde gelegt werden. Die Personalbemessung hängt dann z. B. davon ab, wie hoch der Anteil bestimmter Zivilsachen, etwa Verkehrsunfall-, Bau- oder Arzthaftungssachen, im Vergleich zu sonstigen Zivilsachen ist.

Roswitha Müller-Piepenkötter
HRR-Vorsitzende

Aus dem Hauptrichterrat

Sicher nicht zum letzten Mal: PebbSy

Die Bewertungszahlen für den Personalbedarf bei Richtern und Staatsanwälten waren erneut Gegenstand der Erörterungen in der Vierteljahresbesprechung mit dem JM. Berechnungen der OLGe aufgrund der bereits festgelegten Pensenzahlen für den FGG-Bereich hatten erheblichen Minderbedarf ergeben, den wir in der Praxis nicht nachvollziehen können.

Der Hauptrichterrat (HRR) hat von Anfang an beanstandet, dass nicht Zahlen für einzelne Geschäfte herausgegriffen werden dürfen, da die Präsidien dann nicht mehr die Möglichkeit haben, die Ungenauigkeiten der bisherigen Zahlen auszugleichen. Bei den Zahlen für das Handelsregister ergab sich darüber hinaus sehr schnell, dass die bundeseinheitliche Zählung Unterschiede der Handhabung (Vorverfügung

durch Rechtspfleger in Bad.-Württ.) nicht ausreichend berücksichtigte und außerdem die vorgesehene Zählweise nicht dem Gutachten entsprach. Auch **aufgrund unserer Intervention** wurde die neue Bewertungszahl für NRW von 9800 auf 7500 herabgesetzt und die Anweisung zur AktenO geändert.

Die Validität der bisherigen Berechnungen zur Ermittlung des Personalbedarfs scheint zweifelhaft. Der HRR hat bereits darauf hingewiesen, dass die Berechnungsgrundlage für den Personalbedarf in HRB-Sachen deshalb ungenau ist, weil die besonders starken Monate August und Dezember nicht erfasst sind. Der HRR ist an Hinweisen zu weiteren konkreten Umständen, die nicht berücksichtigt sind, interessiert. Dagegen macht es keinen Sinn, die PebbSy-Zahlen anzugreifen. Sollten diese falsch sein, müssen wir die Kolleg-innen beschimpfen, die nicht richtig aufgeschrieben haben.

Hinsichtlich der zukünftigen Personalzuweisungen hat der Minister im HRR Anfang November Folgendes versichert:

- a) Die Berechnungen der OLGe zu den FGG-Pensen würden nicht Grundlage der Personalzuweisungen im nächsten Jahr.
- b) Es werde keine Personalzuweisung geben, die nur teilweise auf PebbSy-Zahlen beruht. Zum 1. 1. 2004 würden die Basiszahlen (d. h. die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Geschäft) für alle Geschäfte von der JuMiKo-Kommission festgelegt. Nur diese Basiszahlen würden bundesweit festgelegt, danach werde jedes Land aufgrund der landesspezifischen Arbeitszeit die Bewertungszahlen (Pensen) ermitteln, dabei sollen noch einmal eine Plausibilitätskontrolle stattfinden und die Zahlen nicht ungeprüft übernommen werden. Dann müsse der tatsächliche Geschäftsanfall erhoben werden und frühestens 2005 könne die Zuweisung nach den neuen Berechnungen erfolgen.
- c) Die am 18. 7. 2003 in einem Schreiben an die OLG-Präsidenten erwähnten KfH-Bewertungszahlen, die genau den von den PebbSy-Gutachtern genannten Zahlen entsprechen, seien nicht gültig. Es sei da die Arbeitszeit in NRW nicht berücksichtigt worden. Auch diese Zahlen sollen in 2004 neu ermittelt werden.

Erfahrungsbericht aus Köln

Der neue Eildienst

Das BVerfG urteilte: Zumindest zur Tageszeit muss ein Richter für Eilfälle erreichbar sein.

Das AG Köln handelte: Als „Speerspitze der Innovation“ ist seit dem 1. 7. 2003 ein Eildienst von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet. Zu den üblichen Geschäftszeiten werktags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird er vom geschäftsplanmäßig zuständigen Richter wahrgenommen. Für die Zeit von werktags 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags/sonn- und feiertags wird er von den „WauRis“ wahrgenommen: In Absprache mit den aufsichtsführenden Richtern des AG hat das Präsidium die Liste Bereitschaftsdienst III aufgestellt, wonach in wöchentlichem Wechsel, beginnend montags um 16.00 Uhr und endend am darauffolgenden Montag um 8.00 Uhr, die WauRis diesen Bereitschaftsdienst wahrnehmen, neben ihren sonstigen Dienstgeschäften, ohne Entlastung.

In den ersten zwei Monaten wurden Gerüchte laut, es würden WauRi-Stellen wieder zurückgegeben.

Was ist passiert? Nachdem Polizei und StA vom neuen Bereitschaftsdienst III erfahren haben, wird dort die Parole ausgegeben: „Es gibt keine Gefahr im Verzuge mehr; immer erst den Richter fragen.“ Ob Polizeibeamte, die eine Blutspur verfolgen, die vor einer verschlossenen Wohnungstür endet (ein klarer Fall von Gefahr im Verzug), ob die StA, die die Beschlagnahme bereits sichergestellten Heroins beantragt (ein Fall des § 111 c II StPO) oder die Polizei, die die Genehmigung der Ingewahrsamnahme volltrunkener Obdachloser beantragt (ein Fall des § 36 I S. 2 PolGNW), in jedem Fall wird vorher der Bereitschaftsrichter angerufen, der – ausgestattet mit einem Diensthandy und einem Notfallkoffer mit Kommentaren von StGB, StPO und PolG – bereitsteht entweder an seinem dienstlichen oder an seinem häuslichen Arbeitsplatz. Unterstützungskräfte des

B.u.K.-Dienstes werden nicht eingesetzt; das Gerichtsgebäude schließt weiterhin werktags um 20.00 Uhr, obwohl der Bereitschaftsdienst erst um 21.00 Uhr endet. Zwischen 20 und 30 Anrufe pro Woche stürmen in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden auf den jeweiligen Bereitschaftsrichter ein.

So konnte es nicht weitergehen: In mühevollen Gesprächen zwischen der AG-Verwaltung und der Leitung von StA und Polizei wird dann folgendes Einvernehmen erzielt:

1. In StPO-Sachen hat die Polizei weiterhin zuerst die StA zu informieren. Diese entscheidet, ob ein Antrag beim Richter gestellt oder Gefahr im Verzug von der StA bejaht wird.
2. Sofern der Richter dies wünscht, sind ihm schriftliche Anzeigen bzw. Anträge zuzufaxen (was am häuslichen Schreibtisch aber nicht bei jedem Kollegen möglich ist).
3. Ingewahrsamnahmen bis zu zwei Stunden bedürfen keiner richterliche Genehmigung (betrifft insbesondere randalierende Fans im Müngersdorfer Stadion).

Fazit: Die Zahl der Anrufe ist zwar deutlich zurückgegangen, die zeitliche Belastung jedoch bleibt. Es ist nicht damit getan, eingehende Anrufe als Gs-Sachen zu zählen (also aktenmäßig einzutragen), denn der gesamte Wochenablauf ist gestört, übrigens nicht nur für den Bereitschaftsrichter, sondern auch für seine Familie; misstrauisch guckt jeder auf das Diensthandy: „Klingelt es oder gibt es Ruhe?“

Der EuGH hat Recht: Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit! Den Amtsgerichten müssen mehr Richterkräfte zugewiesen werden, damit die Präsidien die Dezernate der Bereitschaftsrichter etwas kleiner schneiden können. Denn das JMin, das den Erlass in Kraft setzt, ihn aber erst nach einem Jahr auf seine personellen Auswirkungen überprüfen will, kann sich nicht aussuchen: Dem BVerfG folgen wir, der EuGH jedoch interessiert uns nicht!

Es steht jetzt schon fest: Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit.

Katharina Wippenhohn-Rötzheim

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2004

Zum 60. Geburtstag

1. 1. Heinz Wilhelm Hoefken
3. 1. Eduard Güroff
4. 1. Udo Poetsch
6. 1. Folker Nießalla
14. 1. Dr. Wolfram Schnorr
15. 1. Franz-Josef Bornefeld
17. 1. Hans Brauner
18. 1. Hayo Schmitz-Salue
21. 1. Lieselotte Fischbach
22. 1. Manfred Kruppa
11. 2. Wolfgang-Heinrich Vincke
13. 2. Friedrich Faber,
Ursula Kueker
16. 2. Ulrike von Dellingshausen

Zum 65. Geburtstag

2. 1. Erik Schwan
6. 1. Dr. Heinz Helling
8. 1. Helmut Hohage
9. 1. Helmut Riechmann
18. 1. Dr. Ralf Theile
23. 1. Hermann Faulhaber
26. 1. Winfried Kohlmann
4. 2. Dietrich John
7. 2. Peter Durst
18. 2. Elmar Finger
26. 2. Eva-Maria Schulten

Zum 70. Geburtstag

11. 1. Walter Schmitz
24. 1. Horst Schneider
25. 1. Heinrich Potthoff
8. 2. Heinz Kerpen
22. 2. Friedhelm Oldenburg
28. 2. Wilfried Fuetterer

Zum 75. Geburtstag

6. 1. Hans Leo Beul
12. 2. Helmut Steinke

und ganz besonders

5. 1. Dr. Paul Buechting (78 J.),
9. 1. Franz Dierks (92 J.)
Kurt Speck (81 J.)
11. 1. Dr. Herbert Wein (87 J.)
12. 1. Egon Safarovic (78 J.)
14. 1. Dr. Kuno Nowak (88 J.)
18. 1. Dr. Josef Schmitz (96 J.)
24. 1. Hans-Lothar Huelsberg (81 J.)
28. 1. Wolfgang Beitlich (79 J.),
Hildegard Dornhoff (76 J.)
4. 2. Helmut Schacher (79 J.)
5. 2. Gerhard Roedding (82 J.),
Dr. Fritz Solbach (84 J.)
7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (78 J.),
Albert Gallander (91 J.)
8. 2. Dr. Helmut Sonnekalb (90 J.)
13. 2. Friedhelm Krems (88 J.)
23. 2. Herbert Pruemper (78 J.)
26. 2. Dr. Horst Lichtenberg (77 J.)

Anerkennung von Ausbildungszeiten

I. Rechtsgrundlagen

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Der **Ruhegehaltsatz** wird aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ermittelt. Die bisher zurückgelegten ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten stehen unter **einem gesetzlichen Vorbehalt** (keine Rechtsänderungen, etc.). Das gilt namentlich für die sog. **Kannzeiten**, also für die Vordienstzeiten, die nach geltendem Recht als Sonstige Zeiten (§ 11 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG, z. B: Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar vor Berufung ins Richterverhältnis) oder als (vorgeschrriebene) Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG, also Zeiten der praktischen Ausbildung oder eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums – die Mindestzeit) mit einer Höchstdauer angerechnet werden können.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt aufgrund der Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG v. 3. 11. 1980 (GMBI Nr. 35/1980). So beträgt seit dem 1. 7. 1997 die maximale Berücksichtigung der Ausbildungszeiten einschließlich Prüfungszeit nur noch drei Jahre.

Vorher betrug die Mindestzeit, z. B: bei der Hochschulausbildung eines Juristen 4½ Jahre einschließlich Prüfungszeit.

Keine praktischen Ausbildungszeiten nach § 12 BeamtVG sind allerdings die Zeiten des **Referendardienstes**. Da diese Zeiten bisher (bis zur Schaffung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für Rechtsreferendare im Jahre 1999) im Beamtenverhältnis auf Widerruf verbracht worden sind, handelt es sich um eine Stausdienstzeit nach § 6 BeamtVG, die **zwingend** zu berücksichtigen ist.

II. Anwendungsbereich

1. Altes Recht ist für diejenigen Richter übergangsweise weiterhin anwendbar, die

am **1. 1. 1992** in einem Richter- oder Beamtenverhältnis gestanden haben (§ 85 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). In diesen Fällen werden also bei Richtern 4½ Jahre des Studiums berücksichtigt. Die Änderung des § 12 BeamtVG zum 1. 7. 1997 bleibt für diesen Personenkreis außer Betracht, auch wenn sie noch nicht in den Ruhestand getreten sind.

2. Die Neuregelung (also nur noch 3 Jahre für Zeiten eines Hochschulstudiums) gilt für alle Richter, die **nach dem 1. 1. 1992** in den Richterdienst eingetreten sind und bei denen der Versorgungsfall **nach dem 30. 6. 1997** eingetreten ist oder eintreten wird.

3. Aus den Übergangsregelungen wird der gesetzliche Änderungsrahmen ersicht-

lich, in dem der Gesetzgeber sich auch künftig bewegen müssen.

Die Vorstellung aber, durch einen Antrag an das LBV zum jetzigen Zeitpunkt die Ausbildungszeiten nach geltendem Recht durch einen Anerkennungsbescheid festzuschreiben zu lassen, hat schon immer dem System des Versorgungsrechts widersprochen; andernfalls wären die Übergangsvorschriften aus Anlass der Änderung des BeamtVG auch sinnlos. Einem Anerkennungsbescheid kommt hinsichtlich der anerkannten Vordienstzeiten lediglich Beweisfunktion zu. Der Bescheid steht aber unter dem immanenten Gesetzesvorbehalt einer gleichbleibenden Gesetzeslage.

Die Frage also, ob eine solche Anerkennung Bestandsschutz gewähren würde, ist eindeutig zu verneinen.

RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf

Der 15. Deutsche Familiengerichtstag

An gewohnter Stätte in Brühl fand vom 17. bis 20. 9. 2003 der 15. Deutsche Familiengerichtstag statt mit den Plenarvorträgen und den 24 Arbeitskreisen, einer Podiumsdiskussion am Schlusstag und daneben dem einen oder anderen geselligen Beisammensein und dem fruchtbaren Austausch der mit dem Familienrecht befassten unterschiedlichen Berufsgruppen.

Die Familienrechtler waren nach der Eröffnung durch den im letzten Jahr neu gewählten Vorsitzenden des DFGT, ROLG Dr. Brudermüller aus Karlsruhe, und Begrüßungsworten von JM Gerhards gespannt auf den Festvortrag von BJMin Brigitte Zypries, unter dem Thema*: „**Das Familienrecht – Wegweiser für eine moderne Gesellschaft oder Wahrer überholter Lebensmodelle?**“ „Weder noch“, wollte man spontan antworten, jedoch sollte das Familienrecht eher im ersten Sinne, mit seiner wegweisenden Funktion gezeigt werden. In der Tat hält das BMJ einige Pläne bereit, von denen die beiden wichtigsten hier stichwortartig wiedergegeben werden sollen:

- Geplant ist das „**große Familiengericht**“, das nicht nur die heutigen Familiensachen, sondern alle Familienvermögenssachen (von den allgemeinen Zivilprozessabteilungen) und alle Familienvermündschaftssachen (von den Vormundschaftsgerichten) übernehmen soll („Ein Fall, ein Verfahren“).

- Das Verfahren soll künftig einheitlich geregelt werden, und zwar nicht in der ZPO, wie es an sich die Tendenz der letzten Zeit war (z. B. § 621g ZPO), sondern im FGG. Dort soll das Familienverfahren nach den Vorstellungen des BMJ (zunächst noch als „Diskussionsvorschlag“) als besonderer Teil geregelt werden. Es soll allerdings beispielsweise in Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsprozessen nicht die Amtsermittlung eingeführt werden, sondern etwa ein Versäumnisurteil weiter möglich sein.

Rhetorischer Höhepunkt der Tagung war zweifelsfrei der von Prof. Dr. Diederichsen

gehaltene Vortrag zur „**Tragfähigkeit des Surrogationsgedankens im Unterhaltsrecht**“, in dem der Referent sich mit originalen Vergleichen und verblüffenden etymologischen Herleitungen mit der neuen Rechtsprechung des BGH zur Bemessung des Ehegattenunterhalts auseinandersetzte. Mehr den Blick in die Zukunft richtete Prof. Dr. Martiny mit seinem Vortrag „**Ersste Schritte zu einem einheitlichen Familienrecht in Europa**“. Am Schlusstag fand dann noch unter der Leitung des Ehrenvorsitzenden Prof. Willutzki eine interessante und ansprechende Podiumsdiskussion statt zu dem Thema: „**Ehe – Lebenspartnerschaft – Lebensgemeinschaft. Wie leben wir morgen?**“.

Die eigentliche sachliche (Klein-)Arbeit wurde währenddessen geleistet in den 24 Arbeitskreisen, die mit ihren Ergebnissen Einfluss auf die Rechtsentwicklung nehmen möchten. Die Ergebnisse werden demnächst in der FamRZ wie auch in dem üblichen Tagungsband veröffentlicht.

Dass der Familiengerichtstag in diesem Jahr mit „nur“ rund 450 Teilnehmern und Gästen eine etwas kleinere Beteiligung hatte als die vergangenen Tagungen, mag nicht zuletzt an dem in der gleichen Woche terminierten wichtigen Richter- und Staatsanwaltstag in Dresden gelegen haben.

Für den kommenden 16. DFGT, der wiederum in Brühl stattfinden soll, ist jedenfalls allen am Familienrecht interessierten Kolleg-innen nicht nur zur Weiterbildung eine Teilnahme sehr zu empfehlen.

*Die Rede im Volltext: unter www.bmj.bund.de

ROLG Dr. Frank Klinkhammer, Düsseldorf

Justiz und Wirtschaft – ein Nachschlag zum Ministergrußwort

Den Teilnehmern am verbandsöffentlichen Teil der LVV klingt die Mahnung unseres JM noch im Ohr: Wir sollten vorsichtig sein, die Frage der Besoldungskürzung zu offensiv anzugehen, weil man uns in der Öffentlichkeit nicht verstünde. Vielmehr sollten wir froh sein, dass wir sichere Arbeitsplätze hätten und überhaupt: In der gewerblichen Wirtschaft sei der Arbeitsdruck wesentlich höher! Wir haben uns daran gewöhnt, mit der gewerblichen Wirtschaft verglichen zu werden, obwohl der Vergleich hinkt. Aber gut: Spielen wir mal das Spiel mit!

In Anwaltskanzleien, die etwas auf sich halten, werden die Mandanten in eigens eingerichteten Konferenzzimmern empfangen. Bei uns sieht es anders aus: Da müssen Kollegen Sitzungen auf Dienstzimmern abhalten, und der Hausherr wird sich nicht selten fragen, ob er die Zeichnung seiner Jüngsten jetzt tatsächlich an die Wand hängen soll. Wer zeigt zu viel Privates schon gern dem Recht suchenden Bürger. Außerdem lebt die Akzeptanz der Maßnahmen der Dritten Gewalt auch von einer würdevollen Umgebung. Dass die Flure vor den Dienstzimmern nicht darauf ausgelegt sind, dass dort Parteien und Zeugen auch mal eine längere Zeit ohne Sitzgelegenheit und ohne Heizung auf den Termin oder den Beginn der Vernehmung warten müssen, lässt sich nur schwer mit dem Versuch in Einklang bringen, die Rechtsgewährung als Dienstleistung zu vermarkten.

In der gewerblichen Wirtschaft konzentrieren Kräfte im mittleren und höheren Management die Arbeitskraft auf die Aufgaben, für deren Erledigung sie eingestellt und gut bezahlt werden. Einfachere Tätigkeiten werden betriebswirtschaftlich günstiger auf weniger gut bezahlte Kräfte delegiert. Wir hingegen beschäftigen uns zunehmend mit Aufgaben, für deren Erledigung es keiner zwei juristischen Staatsexamina bedarf. Dass ein Staatsanwalt Akten selbst folieren und Richter und Staatsan-

wälte zunehmend selbst Langtexte selbst schreiben, ist – mit den Vokabeln der Wirtschaft gesprochen – eine Verschwendug von personellen Ressourcen. Um gleich einem Vorhalt zu begegnen: Es geht nicht darum, uns der Neuorganisation wenig effizienter Arbeitsabläufe zu widersetzen. Es mag auch Situationen geben, in denen Richter und Staatsanwälte vorübergehende Überlastungen von Mitarbeitern mit Mehr-einsatz auszugleichen versuchen. Dies darf aber nicht der Regelfall sein! Tatsächlich ist es aber gängige Praxis, dass Texte selbst geschrieben werden müssen, um zeitnahe, teilweise fristgebundene Entscheidungen treffen zu können. Die Zeit, in denen sich Richter und Staatsanwälte mangels besetzter Geschäftsstellen selbst die Akten zusammensuchen, geht für Ermittlungs- und Entscheidungstätigkeit verloren. Ein Personalvorstand, der solche Zustände in der gewerblichen Wirtschaft duldet, wäre binnen kürzester Zeit seinen Posten los!

Berufsanfänger in Wirtschaftsunternehmen werden oft in der Personalplanung nicht vollständig bewertet, weil es auf der Hand liegt, dass ihre Produktivität erst mit zunehmender Einarbeitung wächst. Einem jungen Anwalt mutet man – in gut geführten Kanzleien – nicht vom ersten Tag des Berufslebens zu, selbst so große Umsätze zu fahren, dass er sich selbst trägt und für die Sozietät noch Gewinne abwirft. Nur in der Justiz wird vom Anfänger die Übernahme voller – teilweise wegen der jahrelangen Besetzung durch Berufsanfänger angewachsener – Dezernate verlangt. Die Einbindung in den Kammerverband und die reduzierte Tätigkeit als Einzelrichter helfen nur wenig. Schonender Umgang mit den Nachwuchskräften, dem zukünftigen Rückgrat des Unternehmens, sieht anders aus! Wer angesichts der Arbeitsbelastung der Assessoren bei Gericht und StA den „Arbeitsdruck in der Wirtschaft“ bemüht, um dem Unmut gegen die Besoldungskürzung zu begegnen, hat sich mit der Situation der Berufseinsteiger in der Justiz lange nicht mehr konkret auseinander gesetzt.

Es erscheint bequem, die Justiz unter Hinweis auf moderne Abläufe „in der Wirtschaft“ auf Trab bringen zu wollen. Wer dieses Argument strapaziert, möge dann aber bitte nicht auf halbem Wege anhalten. Oder er möge sich überlegen, ob bestimmte Entscheidungen, die wir täglich zu treffen haben, wegen ihrer Bedeutung vielleicht besser doch nicht unter einem solchen „Arbeitsdruck“ getroffen werden sollten, wie er leider im gewerblichen oder freiberuflichen Bereich häufig anzutreffen ist.

RLG Thomas Falkenkötter, AC

Vollstreckungs- und insolvenzrechtliche Gesichtspunkte bei Unterhaltsschulden

Problemstellung

Ist ein Unterhaltsschuldner hoffnungslos überschuldet, soll dieser nach zunehmender Meinung – so auch der betreffende Arbeitskreis auf dem diesjährigen Familiengerichtstag – so behandelt werden können, als habe er ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung eingeleitet. Weil der laufende Unterhalt nicht Insolvenzforderung sei, könnten die Unterhaltsgläubiger in diesem Fall bei der Vollstreckung auf die Beträge zwischen der Pfändungsgrenze des – für das Insolvenzverfahren geltenden – § 850c ZPO und dem – nach Düsseldorfer Tabelle (DT) niedrigeren – Selbstbehalt von 730 bzw. 840 € zurückgreifen und dadurch eine Besserstellung ihres Unterhalts gegenüber Drittschulden erreichen. Insofern müssten Drittschulden auch schon für die Zeit vor der Urteilsverkündung außer Ansatz bleiben.

Rechtliche Beurteilung

Fraglich erscheint zunächst, ob es sinnvoll erscheinen kann, einem Unterhaltsschuldner, um schon bei der materiellrechtlichen Unterhaltsfestsetzung Zwangsvollstreckungsrecht anwenden zu können, – mit allen Konsequenzen, die damit zusammenhängen – „die Flucht in die Insolvenz“ anzuraten. **Denn ihn fiktiv so behandeln zu können, setzt voraus, dass man von einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens ausgeht.** Es ist aber nicht jedermanns Sache, sich schon bei der Begründung von Unterhaltsverpflichtungen Zukunftsbewältigung nur noch auf der Ebene von Zwangsvollstreckungen und in Form eines Insolvenzverfahrens vorzustellen oder darüber zu spekulieren, welcher Gläubiger letztendlich günstiger bedient werden kann.

Zudem ist zu bedenken, dass die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nach gegenwärtiger Gesetzeslage materiellrechtlich anders als auf der Vollstreckungsebene behandelt wird, m. a. W., dass das Vollstreckungsgericht das Unterhaltsurteil unter Beachtung vollstreckungsrechtlicher Maßstäbe anders, als von dem Familienrichter berechnet, umzusetzen hat. Verwiesen sei nur auf die pauschalierten Selbstbehalte nach DT von 730 bzw. 840 € einerseits und die hiervon abweichenden Freibeträge nach Vollstreckungsrecht andererseits. So beträgt der Freibetrag bei der Pfändung von Drittgläubigern in der untersten Einkommensstufe bei 0 Unterhaltspflicht nach § 850c ZPO 939, 99 €. Hingegen ist dem Schuldner bei der Pfändung von Unterhaltsgläubigern nach § 850d ZPO sein konkreter notwendiger Unterhalt zu belassen, der sich, wie der BGH (FamRZ 2003/1466) jüngst entschieden hat, ausschließlich nach seinem sozialhilferechtli-

chen Eigenbedarf und nicht nach dem materiellrechtlichen Selbstbehalt nach der DT bestimmt.

Erscheint es nicht doch wünschenswert, hier eine Harmonisierung zu schaffen?

Zumindest dürfte es wegen der im materiell- und vollstreckungsrechtlichen Bereich gesetzlich unterschiedlich ausgestalteten Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners nicht unproblematisch sein, sich bei der materiellrechtlich gebotenen Schuldenabwägung zwangsvollstreckungsrechtliche Besonderheiten zu nutzen zu machen und damit zwei von Gesetzes wegen unterschiedlich ausgestaltete Ebenen zu vermengen.

In jedem Falle darf man einen Unterhalts- nur dann fiktiv wie einen Insolvenzschuldner behandeln, wenn das gewünschte Ergebnis bei Erfüllung der Obliegenheit, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, tatsächlich auch erreicht worden wäre.

Bevorrechtiert wird aber nur der Unterhalt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens; der davor liegende Unterhalt ist nicht besser als sonstige Schulden gestellt, also ebenfalls Insolvenzschuld.

Damit kann es für die Bevorrechtiung von Unterhalt gegenüber Drittschulden einmal nur darauf ankommen, ob und wann nach Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens das Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre oder voraussichtlich eröffnet wird. Von einer Bevorrechtiung ohne diesen Vorlauf auszugehen, erscheint bedenklich. Zum anderen muss berücksichtigt werden, wo denn die Pfändungsgrenzen bei der Zwangsvollstreckung wegen des – keine Insolvenzforderung darstellenden – laufenden Unterhalts liegen. Einschlägig ist hier der Freibetrag des § 850d und des § 850c ZPO. Es kommt damit auf den konkreten sozialhilferechtlichen Eigenbedarf des Unterhaltsschuldners und nicht auf pauschalierte Sätze wie nach § 850c ZPO oder nach der DT an. Relevanz kommt hierbei den tatsächlichen Aufwendungen des Schuldners zu, wie z. B. der Miete und den Heizungskosten, sofern sie nicht absolut unangemessen sind.

Resümee

Die nach der BGH-Rechtsprechung erforderliche materiellrechtliche Abwägung von Unterhaltsschulden einerseits und Drittschulden andererseits kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass man ungeprüft vollstreckungsrechtliche Maßstäbe anlegt. Die Wertigkeit von Minderjährigenunterhalt vor die Tilgung sonstiger Schulden zu stellen, ist materiellrechtlich legitim aber nicht weil das Vollstreckungsrecht Unterhalt bevorrechtigt. So ist z. B. der Unterhalt der Ehefrau von der vollstreckungsrechtlichen Bevorrechtigung nicht ausgenommen. Dennoch kann es, hat diese z. B. die Schul-

den unnütz oder leichtsinnig begründet, bei der materiellrechtlichen Schuldenabwägung durchaus berechtigt sein, sie diese unterhaltsrechtlich mittragen zu lassen.

Nicht minder bedenklich erscheint, ungeprüft und mit dem schlichten Hinweis, der Schuldner könne ja ein Insolvenzverfahren einleiten, sich die Freibeträge des § 850c ZPO zu eigen zu machen. Es erscheint vielmehr unumgänglich, sich näher damit zu befassen, zu was denn das Insolvenzverfahren sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch nach der für die Pfändung von Unterhaltsforderungen geltenden Vorschrift des § 850d ZPO geführt hätte.

Auch die Politik ist reformbedürftig

Die Diskussion zwischen den rechtpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen zur Mitbestimmung war mehr als aufschlussreich. Sicher, Details und konkrete Fragen konnten nicht erörtert werden. Dies war angesichts der kurzen Zeit aber auch gar nicht zu erwarten. Dafür erhielten die Zuhörer etwas viel Wichtigeres: einen Einblick in die Welt der Politik, die sich diametral von der Justiz unterscheidet.

Buchbesprechung

Gesetzgebung von Prof. Hans Schneider, Verlag C. F. Müller, 3. neu bearb. und erweitert. Aufl. 2002, 96,- Euro ISBN 3-8114-0853-4

Mit dem neu bearbeiteten Buch steht jedem Leser, der sich in gut lesbarer, verständlicher und zugleich überaus fundierter Form über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens einerseits, die Kunst des Fassens und Gestaltens von Gesetzen andererseits informieren möchte, eine ausgezeichnete Quelle zur Verfügung. Es wird ein Einblick in die rechtlichen Regeln und in die tatsächliche Ausprägung dieser Regeln im Verfassungsleben geboten. Dabei geben kurze historische Hintergründe und Exkursionen in das Recht anderer Staaten einen Einblick in die Bedeutung mancher Schritte des Gesetzgebungsverfahrens, der mit dessen bloßer Schilderung allein nicht erreicht werden könnte. Gerade heute, wo wir als Juristen uns einer ständigen und ständig wachsenden Flut von Gesetzen ausgesetzt sehen, wo manche Justizminister ihre Daseinsberechtigung offenbar ausschließlich aus der Zahl der in ihrem Ministerium veranlassten Gesetze sehen, die Qualität derselben aber dahinter weit zurückbleibt, ist diese Lektüre eine Freude. Man erkennt Zusammenhänge, überblickt Verfahrensabläufe deutlich besser. Das gilt umso mehr, als die hervorragende Sachkunde des Verfassers sich in einer überaus verständlichen Sprache niederschlägt. Hinzu kommt, dass auch ein einfacher politisch interessierter Mensch viele interessante Einblicke gewinnt, die ihn auch das tägliche politische Geschehen besser verstehen lassen. Trotz des recht stolzen Preises kann der Erwerb dringend empfohlen werden.

VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg

Nachdem die Diskussion zunächst so verlief, als wenn die Umsetzung weitreichender Mitbestimmungsrechte für Staatsanwälte und Richter gar kein Problem sei, wurden die Hindernisse am Ende doch noch deutlich. Soll man eine Reform für die Staatsanwälte vorziehen oder nicht? Und vor allem: Soll die Regelung der Mitbestimmungsfrage mit einer Reform des Auswahlverfahrens für Richter verbunden werden?

Sicher, diese Fragen sind nicht einfach zu beantworten. Aber seit Jahren nichts zu tun, obwohl weitgehend Einigkeit über den Reformbedarf besteht und sogar ein konkreter Gesetzentwurf der FDP vorliegt, ist die denkbar schlechteste Lösung.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – wird hier weiterhin aktiv bleiben und nunmehr selbst einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten. Dies allein wird aber nicht ausreichen. Es ist vielmehr an der Zeit, ernsthaft darüber nachzudenken, wie so Entscheidungsabläufe in der Politik nicht funktionieren.

Seit Jahren erleben wir eine Politik, die Probleme „mit ruhiger Hand“ zu lösen versucht oder mit anderer Begleitmusik aussitzen möchte. Es sind zwar viele Kommissionen eingesetzt worden, die fleißig unzählige Ideen entwickelt haben. Diese sind jedoch in der Vergangenheit in der Hoffnung auf bessere Zeiten nicht umgesetzt worden. Der Reformdruck hat deshalb parallel zur Politikverdrossenheit der Bürger zugenommen. Nunmehr, nachdem Deutschland in vielen Bereichen auf ein nicht mehr akzeptables Niveau gefallen ist, wird gleich alles in Frage gestellt. Der seit Jahren auf sinnvolle Reformen wartende Bürger wird quasi überrollt. Er weiß nicht, ob Dinge, die ihm Jahrzehnte als große Errungenschaften dargestellt worden sind (Sozialversicherungen), morgen überhaupt noch existieren werden. Die Folge ist, dass der verdrossene Bürger nun sein Vertrauen gänzlich verloren hat. Er ist verunsichert und wählt nur noch so genannte geringere

Beurteilungsspiegel

Auf Anfrage des HRR hat das Ministerium erstmals einen Beurteilungsspiegel für Richter zur Verfügung gestellt, den wir hiermit allen Kollegen zur Kenntnis geben. Er erfasst zum Stichtag 18. 7. 2003 jeweils die letzte Beurteilung aller Kolleginnen im Eingangsamt, getrennt für Plan- und Proberichter und aufgegliedert nach den OLG-Bezirken.

Wir haben eine solche Übersicht schon seit Jahren gewünscht, weil so die Transparenz der Beurteilungen erhöht und die eigene Einschätzung erleichtert wird. Bei der Einordnung der eigenen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass Maßstab der Beurteilung auch für Probe- und ganz junge Planrichter immer der erfahrene Richter im jeweiligen Amt ist. Das bedeutet, dass die Beurteilung zu Anfang in der Regel unter dem Durchschnitt der in der Tabelle wiedergegebenen Beurteilungsstufen liegen dürfte.

Richter und Richterinnen auf Probe

	OLG Düsseldorf	OLG Hamm	OLG Köln
her			
eüdDoG			
eüdD			1,6%
eüdDuG			
üdDoG	1,0%	2,7%	1,6%
üdD	10,1%	26,3%	37,7%
üdDuG	50,5%	43,8%	34,4%
DoG	30,3%	23,2%	16,4%
D	8,1%	4,0%	6,6%
DuG			1,6%
udD			

Planrichter und -richterinnen der BesGr. R1

	OLG Düsseldorf	OLG Hamm	OLG Köln
her			
eüdDoG	6,1%	5,1%	5,1%
eüdD	24,0%	24,4%	18,4%
eüdDuG	21,4%	26,0%	24,0%
üdDoG	28,4%	34,2%	35,5%
üdD	13,1%	8,6%	15,4%
üdDuG	3,9%	1,0%	1,0%
DoG	2,4%	0,6%	0,6%
D	0,7%	0,1%	
DuG			
udD			

her = hervorragend, eüdDoG = erheblich über dem Durchschnitt obere Grenze, eüdD = erheblich über dem D., eüdDuG = erheblich über dem D. untere Grenze, üdDoG = über dem D., üdDuG = über dem D. untere Grenze, DoG = D. obere Grenze, D = Durchschnitt, DuG = D. untere Grenze, udD = unter dem D.

Fortsetzung auf Seite 16

Jetzt wieder NEU!

wulkan Anwaltskalender 2004

Sichern Sie sich jetzt*
zum Subskriptionspreis

für Bestellungen bis zum
1. Dezember 2003

von € 19,-

zzgl. € 4,- Versandkostenpauschale
den neuen wulkan-Wandkalender
mit zwölf Juristenmotiven
im klassischen Schwarz-Weiß-Design
im Format DIN A3 mit Spiralbindung.

Weiterer Preisnachlass
bei Sammelbestellungen

Direktvertrieb über
wulkan@mail.isis.de
Tel. 0172-200.35.70

*Der reguläre Preis bei Bestellungen nach dem
1. Dezember 2003 beträgt € 24,- zzgl. € 4,-
Versandkostenpauschale

wulkan



Anwaltskalender 2004

Übel oder gar nicht mehr. Auch der Wirtschaftskreislauf ist mangels jeglicher Vorhersehbarkeit politischer Entscheidungen ins Stocken geraten. Eine scheinbar unaufhaltsame Abwärtsspirale hat begonnen.

Nach diesen Erfahrungen kann niemand darauf vertrauen, die Politik werde nunmehr in Anbetracht der nicht zu leugnenden Krise die richtigen Maßnahmen treffen. Unsere politischen Strukturen werden auch in Zukunft dafür sorgen, dass Lösungen entweder sich gegenseitig blockieren oder durch ständige Kompromisse so weit verwässert werden, dass sie jegliche Überzeugungskraft verlieren.

Was ist zu tun? Ist dieser Prozess wirklich unaufhaltsam? Die Antwort lautet: Nein, es gibt einen Weg. Dieser liegt darin, die politischen Entscheidungsabläufe selbst zu verändern.

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

Noch etwas anderes hat die Diskussion auf der LVV deutlich gemacht. Es gibt viele Politiker mit hoher fachlicher Kompetenz. Die anderen sind zumindest aufgeschlossen. Reformstaus, Verdrossenheit und Vertrauensverlust der Bürger sind nicht etwa auf eine Unfähigkeit der Politiker selbst zurückzuführen, sondern auf nicht mehr akzeptable politische Entscheidungsabläufe, die sich in den letzten Jahrzehnten eingeschliffen haben. Der einzelne Politiker ist diesen Abläufen machtlos ausgesetzt.

Es ist Zeit für Maßnahmen, die zu einer reibungsloseren politischen Entscheidungsfindung führen. Hier wird sich die Diskussion mit aller gebotenen Vorsicht auch auf die Verfassungen zu erstrecken haben. Diese Diskussion wird seit langem hinter vorgehaltener Hand von namhaften Verfassungsrechtspflegern geführt. Sie muss öffentlich gemacht, strukturiert und vorangetrieben werden.

Der Erkenntnis, auch das eigene Haus reformieren zu müssen, scheint sich die Politik auch gar nicht mehr zu widersetzen. So ist eine Kommission zur Reform der Bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt worden. Darüber hinaus werden weitere Korrekturen – etwa bei der Frage des Verhältnisses zwischen Mandatsträgern und Parteien oder des Wahlrechts – notwendig sein. Wir Richter und Staatsanwälte müssen uns in diese bereits begonnene Diskussion einbringen, wie es auch in anderen europäischen Ländern schon längst geschehen ist. Denn im Gegensatz zu den Politikern, die den Zwängen des politischen Systems ausgesetzt sind, können wir frei und offen sprechen.

Nicht nur die Justiz braucht mehr als in der Vergangenheit die Unterstützung der Politik – auch die Politik kann in der Lösung dieser wichtigen Frage ihrerseits nicht auf unseren juristischen Sachverstand verzichten. Bringen wir uns ein!

